

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Wilstorf 35/Langenbek 7

vom ...

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394, S. 1, 28), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 9. Februar 2022 (HmbGVBl. S. 104), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 13. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 443, 455), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Wilstorf 35 / Langenbek 7 vom 29.01.2004 (HmbGVBl. S. 44) für den Geltungsbereich Westgrenze des Flurstücks 3595 (Radickestraße), über die Flurstücke 3595, 3306, 3228 und 3229 (Hüllbeen) der Gemarkung Wilstorf - Ostgrenze des Flurstücks 1284 (Gordonstraße), über das Flurstück 1284, Westgrenze des Flurstücks 1284 (Gordonstraße) der Gemarkung Langenbek - Westgrenze des Flurstücks 3229, über das Flurstück 3229 (Hüllbeen), Westgrenze des Flurstücks 3229 und Südwestgrenze des Flurstücks 3595 (Radickestraße) der Gemarkung Wilstorf (Bezirk Harburg, Ortsteile 705 und 707) wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte "Anlage zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Wilstorf 35 / Langenbek 7" wird der Verordnung hinzugefügt.
2. § 2 Satz 1 wird durch folgende Festsetzung ersetzt:

Für den in der Anlage dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplans wird auf der mit „C“ bezeichneten Fläche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.